

<p style="text-align: center;">Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot</p>

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels hat mit Beschluss vom 19. Februar 2013 auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Leinenzwang

- (1) Hunde sind an einer Leine zu führen:
 - a) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen,
 - b) auf allen öffentlichen Verkehrsflächen,
 - c) in den mit roter Farbe in der Anlage zu dieser Verordnung (Übersichtskarte der Gemeinde) gekennzeichneten Wegen und Gebieten,
 - d) Im Bereich landwirtschaftlicher Kulturen im Gemeindegebiet sind Hunde im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres an der Leine zu führen.
- (2) Ausgenommen vom Leinen- und Maulkorbzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 360,- € bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- € bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung außer Kraft.

Heinfels, am 19.02.2013

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 20.02.2013

Abzunehmen am: 08.03.2013

Abgenommen am: